

Nordwest Zeitung vom 19.10.2009

Parkerleichterung für Behinderte

SONDERGENEHMIGUNGEN Personenkreis erweitert – Landkreis stellt Dokumente aus

Der Behindertenbeirat informierte sich über die Neuregelungen. In manchen Fällen ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

VON GERNOT SCHMID

BRAKE – Der Kreisbehindertenbeirat unter der Leitung von Dr. Gesa Hansen ließ sich jetzt im Kreishaus von Andreas Hoppe, Mitarbeiter des Landkreises, die Neuerungen der Verwaltungsordnung zur Straßenverkehrsordnung, Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen,

erläutern. Der blaue EU-Parkausweis, den bisher nur schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde erhielten, wird auf Antrag auch an Menschen ausgegeben, denen Gliedmaßen fehlen oder die fehlgebildete Gliedmaßen haben.

Der Nachweis der Behinderung muss entweder im Schwerbehindertenausweis genannt sein oder durch den Feststellungsbescheid der die Behinderung feststellenden Behörde erbracht werden. Wenn diese Krankheit in bisherigen Bescheiden mit anderen Begrifflichkeiten benannt worden war, ist zusätzlich

eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

Anderen Schwerbehinderten, denen Parkerleichterungen, jedoch nicht das Recht zur Nutzung von Behindertenparkplätzen zusteht, wird der Umfang der Parkerleichterung ebenfalls in einer Ausnahmegenehmigung gewährt.

Der berechnigte Personenkreis erhält eine rote Parkkarte und kann dann beispielsweise in einem Zonenhalteverbot die zugelassene Parkdauer überschreiten, in eingeschränktem Halteverbot bis zu drei Stunden parken oder in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der ge-

kennzeichneten Flächen parken, wenn dadurch der durchgehende Verkehr nicht behindert wird.

Die neuen Parkerleichterungen gelten im gesamten Bundesgebiet. Der Landkreis Wesermarsch stellt Parkausweise befristet aus, bis der Antrag beim Versorgungsamt genehmigt ist.

Als Tipp gab Andreas Hoppe den Anwesenden mit auf den Weg, dass der Schwerbehinderten-Ausweis vom Versorgungsamt aus Datenschutzgründen nicht im Fahrzeug liegen gelassen werden soll. Außerdem ersetzt dieser nicht die Ausnahmegenehmigung des Landkreises.